



Erforderliche Nachweise zur Bearbeitung des Erstantrages auf Wohngeld – Mietzuschuss

- Bei Nicht-EU-Bürgern: Pass und Aufenthaltstitel
- Betreuerausweis, falls ein Haushaltsmitglied unter gesetzlicher Betreuung steht
- Bei Zweitwohnsitz: eine Bescheinigung der dortigen Wohngeldstelle, ob Wohngeld bewilligt ist
- Einkommensnachweise der letzten 12 Monate (z.B. Arbeitsvertrag, Lohnabrechnung, Bescheid über Arbeitslosengeld I bzw. Bürgergeld, Rente, Pensionen, Unterhalt, Elterngeld etc.) sind vorzulegen
- Nachweise über Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Kinderzuschlag, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach SGB III, Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG), Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Nachweis, falls Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied Unterhalt zahlen
- Schwerbehindertenausweis, Nachweis über Pflegegrad
- Bescheid über Transferleistungen, falls Sie oder ein Haushaltsmitglied Transferleistungen einer Behörde erhalten (haben)
- Nachweis über eventuell vorhandene Vermögenswerte (Geldvermögen, Immobilien, Auto, Wertgegenstände, Bausparvertrag, Lebensversicherung etc.)
- Die Kontoauszüge der letzten 3 Monate sind lückenlos zur Einsichtnahme vorzulegen. Soweit auf Kontoauszügen beim Verwendungszweck oder Empfänger eine Zahlung besonderer Arten personenbezogener Daten (Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben) ersichtlich sind, haben Sie die Möglichkeit, diese zu schwärzen. Die Höhe der Zahlung ist nicht geschützt und muss daher ersichtlich bleiben.
- Mietvertrag in vollständiger Kopie